

Freiburg im Breisgau, den 18. November 1991

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen. — Verordnung zur Änderung der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge.

Nr. 153

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

**Artikel I
Änderung der AVVO**

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 27. April 1989 (Abl. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (Abl. S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen
1. des Erzbistums,
 2. der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
 3. der kirchlichen Stiftungen.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die
- a) während des Erziehungsurlaubs einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung nachgehen,
 - b) im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
 - c) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind,
 - d) nebenberuflich tätig sind.
- Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter,

die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Dienstgeber finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften keine besondere Regelung treffen, gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt wird.

(4) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie die in Absatz 3 genannten Bestimmungen sind im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

**Artikel II
Änderung der NVO**

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (Abl. S. 283) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen
1. des Erzbistums,
 2. der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
 3. der kirchlichen Stiftungen,
- die nebenberuflich tätig sind. Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regel-

mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitarbeiter, unabhängig von deren Beschäftigungsumfang, die

- a) während des Erziehungsurlaubs einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung nachgehen,
- b) im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
- c) als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse der in Absatz 1 und 2 genannten kirchlichen Mitarbeiter finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung.

(4) Ehrenamtlich geleistete Dienste werden von dieser Ordnung nicht erfaßt.

(5) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie der in Absatz 3 genannten Bestimmungen ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Artikel III

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974 (ABl. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Im Arbeitsvertrag ist festzuhalten, ob der Mesner als hauptberuflicher oder als nebenberuflicher Mesner eingestellt wird.

Nebenberuflicher Mesner ist, wer mit weniger als 18 Diensten wöchentlich in einem Arbeitsverhältnis tätig ist und diese Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausübt. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

Geltung der AVVO und der NVO

Das Arbeitsverhältnis des Mesners bestimmt sich nach

1. der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg,
 2. nach der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitern in der Erzdiözese Freiburg
- in ihrer jeweiligen Fassung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zuläßt.

Artikel IV

Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Gem. § 1 Abs. 2 AVVO wird der 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 24. April 1991 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 1* veröffentlicht.

Artikel V

Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90) erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, wird für anwendbar erklärt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 2* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

§ 1

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und

Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird für anwendbar erklärt.

2. Im Anschluß an § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

Soweit in den für anwendbar erklärten Tarifverträgen der Begriff „Öffentlicher Dienst“ verwendet wird, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst.

§ 2

(1) Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird als *Anlage 3* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Anlage zur Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel VII

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 6 vom 26. Juni 1990“ durch die Worte „Nr. 7 vom 24. April 1991“ ersetzt.

2. Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 4* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 4 vom 12. November 1987“ durch die Worte „Nr. 5 vom 24. April 1991“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 5* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IX

Änderung der Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Tarifvertrag vom 3. April 1987“ durch die Worte „Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Tarifvertrag vom 3. April 1987“ durch die Worte „Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

§ 2

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 6* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 7* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel X

Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, wird für anwendbar erklärt.

2. § 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 24. April 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 8* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel XI Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

- a) bleiben Aufwendungen im Sinne des § 40 Satz 2 BAT bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. April 1991 Beihilfe zu gewähren war;
- b) finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung erfüllt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel VI sowie die Nummern 1 und 4 der Anlage 4 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Freiburg, den 25. Oktober 1991

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages Vom 24. April 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung

der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f I werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Worte „sowie der Besatzungen der Feuer-schiffe“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- c) Die Buchstaben f II und z 3 sowie das Komma in Buchstabe z 2 werden gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe n erhält die folgende Fassung:
„n) Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind,“.
- b) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:
„q) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs,“.
- c) Der Wortlaut zu Buchstabe u wird gestrichen.
- d) Nach der Protokollerklärung zu Buchstabe h wird die folgende Protokollerklärung zu Buchstabe n eingefügt:
„Protokollerklärung zu Buchstabe n:
Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“
- e) Die Protokollerklärung zu Buchstabe q wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

4. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Versetzung, Abordnung, Zuweisung“.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Dem Angestellten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitgebers von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“
7. Der Wortlaut der Protokollerklärung zu § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“
8. (nicht inkraftgesetzt; siehe § 11 AVVO)
9. (nicht inkraftgesetzt; siehe § 13 AVVO)
10. (nicht inkraftgesetzt; siehe § 8 AVVO)
11. (nicht inkraftgesetzt; siehe § 9 AVVO)
12. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden in Buchstabe b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
 - b) Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:
„d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.“
 - c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der

Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991“ ersetzt und nach den Worten „§ 3 Buchst. q“ die Worte „In der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
„c) Für Bewährungszeiten nach dem 31. März 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

13. § 23 b wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „und c“ eingefügt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.“ ersetzt.
- b) (nicht inkraftgesetzt)
- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.“ ersetzt.

15. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

§ 33 a

Wechselschicht- und Schichtzulagen

(1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200,- DM monatlich.

(2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
 - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
 - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
 - aa) 18 Stunden,
 - bb) 13 Stunden
 geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120,- DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - aa) Doppelbuchst. aa 90,- DM,
 - bb) Doppelbuchst. bb 70,- DM

monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,
- b) Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
- d) Angestellte, die Auslandsbezüge nach Nr. 7 SR 2 d erhalten,
- e) Angestellte, die unter die Tarifverträge betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte im Bereich des Landes Berlin und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Juli 1981 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Es wird die folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung:

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

17. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.

18. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rentenzahlung gewährt werden.“

19. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:

- „Krankenbezüge werden nicht gezahlt
- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an. Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.“

20. (nicht inkraftgesetzt)

21. Dem § 40 wird der folgende Satz angefügt:

„Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.“

22. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten“ eingefügt.

23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollerklärung hierzu genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes oder einer entsprechen-

den Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

24. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollerklärung Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Innerhalb der Probezeit (§ 5)“ durch die Worte „Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabsatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“

- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- e) Die Protokollerklärung zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.

28. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „; § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Ar-

beitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragsstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Untersatz 2 wird gestrichen.

cc) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen.

dd) Die Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.

29. § 72 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

30. § 73 Abs. 1 und 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§§ 2 bis 5

(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende Vom 24. April 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 geänderte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 werden in der Überschrift die Worte „und zu Absatz 2“ gestrichen und im einzigen Satz das Wort „Bundesausschusses“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

3. In der Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
4. § 13 Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabsatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 (neu) wird Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“
6. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Unterabsatz 2“ durch die Worte „Absatz 3 Unterabsatz 1“ ersetzt.

Anlage 3

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) Vom 22. März 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4

Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neu eingestellte Praktikantin/Der neu-

eingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin/der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie/er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin/der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.

(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,
- fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Absatz 2 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin/der Praktikant

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhält die Praktikantin/der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin/des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstun-

den, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin/der Praktikant die Zulagen, die

- a) für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT,
- b) für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum BAT
- jeweils vereinbart sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52, 52 a BAT gelten entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10 a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10 b

(nicht inkraftgesetzt)

§ 11

(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte Vom 24. April 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschnitt I Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nr. 2.2 wird die folgende Nr. 2.3 eingefügt:
„2.3 Abschnitt G, Fallgruppen 2, 3, 5 und 6,“

- b) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.7 werden Nummern 2.4 bis 2.8.

- c) In der (neuen) Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Unterabschnitt I“ die Worte „einzige Fallgruppe“ durch die Worte „alle Fallgruppen“ ersetzt.

2. (nicht inkraftgesetzt)

3. (nicht inkraftgesetzt)

4. Nach § 6 a (nicht inkraftgesetzt) wird der folgende § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Zulage für Meister

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IV b Fallgruppen 1 und 2, V b Fallgruppen 1 bis 3, V c Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschnitt G und nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75,- DM.“

5. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Stehen neben der Vollzugszulage für denselben Zeitraum Zulagen nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT zu, ist die Vollzugszulage mit dem Betrag vom 90,- DM auf diese Zulagen anzurechnen.“

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte Vom 24. April 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten

Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

Anlage 6

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte
Vom 24. April 1991**

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabsatz 2 Satz 2“ gestrichen.

3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Anlage 7

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende
Vom 24. April 1991**

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)

2. Dem § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zusätzlich des Verheiratetenzuschlags monatlich mindestens 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.“

3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Anlage 8

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte
Vom 24. April 1991**

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat“, die Worte „Arzt im Praktikum“, eingefügt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

Nr. 154

**Verordnung zur Änderung der Richtlinien über
die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen
Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten
Mitarbeiter im Religionsunterricht und
in der Seelsorge**

Artikel I

Die Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. Dezember 1973 (ABl. 1974 S. 1) in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 282) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und in der Seelsorge“ gestrichen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 34 · 18. November 1991

2. Abschnitt A Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

Von Ziffer 4.1 nicht erfaßte nebenberufliche Religionslehrer erhalten folgende Einzelstundenvergütung:

- | | |
|---|----------|
| 4.2.1 Absolventen Theologischer Kurse, ohne Rücksicht auf die Schulart, an der sie eingesetzt sind, | 27,70 DM |
| 4.2.2 Absolventen des Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik: | |
| a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen | 27,70 DM |
| b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen | 32,90 DM |
| 4.2.3 Absolventen einer Fachhochschule: | |
| a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen | 27,70 DM |
| b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen | 32,90 DM |
| 4.2.4 Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit zweiter Dienstprüfung: | |
| a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen | 27,70 DM |
| b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen | 32,90 DM |

4.2.5 Universitätsabsolventen mit zweiter Dienstprüfung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Einsatz an Gymnasien und beruflichen Schulen | 38,40 DM |
| b) bei Einsatz an anderen Schulen | 32,90 DM |

3. Abschnitt A Ziffer 4.4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Monatsbeträge belaufen sich

- | |
|--|
| 4.4.1 bei einer Einzelstundenvergütung von 27,70 DM auf 96,95 DM monatlich je Wochenstunde, |
| 4.4.2 bei einer Einzelstundenvergütung von 32,90 DM auf 115,15 DM monatlich je Wochenstunde, |
| 4.4.3 bei einer Einzelstundenvergütung von 38,40 DM auf 134,40 DM monatlich je Wochenstunde. |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Die Verordnung über die Vergütung von nebenberuflichem/ nebenamtlichem Unterricht/ Religionsunterricht vom 7. Dezember 1988 (ABl. S. 464) tritt mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft.

Freiburg, den 25. Oktober 1991


Erzbischof